

**Vierte Satzung zur Änderung der
Prüfungs- und Studienordnung für den
Internationalen Elitestudiengang
Global Change Ecology (M.Sc.)
im Elitenetzwerk Bayern (ENB)
an der Universität Bayreuth
Vom**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Änderungssatzung:*)

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Internationalen Elitestudiengang Global Change Ecology (M.Sc.) im Elitenetzwerk Bayern (ENB) an der Universität Bayreuth vom 20. Dezember 2012 (AB UBT 2012/076), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. November 2017 (AB UBT 2017/076), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 wird die Ziffer 3 durch die Ziffer 2 ersetzt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird nach dem Wort „Seminarvorträgen“ der Passus „, Seminarbeiträge“ eingefügt.
 - b) Nach Abs. 10 wird folgender Abs. 11 neu eingefügt und der bisherige Abs. 11 wird zu Abs. 12:

„(11) ¹Seminarbeiträge sind die schriftliche oder mündliche Darstellung fachlicher Inhalte zu einer wissenschaftlichen Diskussion nach vorgegebenen Kriterien die als Einzel- oder Gruppenleistung durchgeführt werden (kurze Vorträge von 5 bis 10 Minuten, kurze Postervorträge von 5 bis 10 Minuten, Konferenzsimulation, Workshopsimulation durch Erarbeitung von Projekten und Problemlösungen, Debatten, Diskussionen oder Ausarbeitung von Projektanträgen etc.). ²Thema, Form und Umfang werden dem Studierenden zuvor vom jeweiligen Prüfer

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

bekanntgeben. ³Ein Seminarbeitrag wird nach dem Schema „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.“

3. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 erhält der bisherige Satz die Satzbezeichnung „1“ und es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Wiederholung kann mündlich erfolgen, auch wenn die vorherige Prüfung schriftlich erfolgt ist; dies bestimmt der Prüfer.“.

b) In Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt, der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3 und der bisherige Satz 3 wird gestrichen:

„²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“.

4. Der Anhang 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Bereich Module	LP/ECTS	Prüfungen
O Global Change Ecology Overview	5	Seminarbeitrag + schriftliche Ausarbeitung
A Environmental Change	mindestens 15	
A1 Climate Change	5	mündliche Prüfung + Seminarbeitrag
A2 Ecological Climatology	5	schriftliche Ausarbeitung + Seminarbeitrag
A3 Extreme Events and Natural Hazards	5	schriftliche Ausarbeitung + Seminarbeitrag
A4 Changes in Aquatic Ecosystems	5	Klausur + Seminarbeitrag
A5 Changes in Agroecosystems	5	schriftliche Ausarbeitung + Seminarbeitrag
A6 Biogeochemical Fluxes	5	schriftliche Ausarbeitung + Seminarvortrag
A7 Environmental Soil Physics and Rhizosphere Biogeochemistry	5	Seminarbeitrag + schriftliche Ausarbeitung
B Ecological Change	mindestens 15	
B1 Biogeography and Macroecology	5	Seminarvortrag
B2 Biodiversity and Ecosystem Functioning	5	schriftliche Ausarbeitung
B3 Disturbance Ecology	5	Klausur + Seminarbeitrag
B4 Spatial Ecology	5	Seminarvortrag + schriftliche Ausarbeitung
B5 Global Change Impacts on Species Distributions	5	Seminarvortrag + schriftliche Ausarbeitung
B6 Soil Carbon and Global Change	5	Klausur + schriftliche Ausarbeitung
B7 Remote Sensing in Biodiversity Research	5	Seminarvortrag + schriftliche Ausarbeitung
C Societal Change	mindestens 15	
C1 Drivers and Consequences of Land Use and Land Cover Change	5	Seminarbeitrag + schriftliche Ausarbeitung

Bereich Module	LP/ECTS	Prüfungen
C2 Ecosystem Services and Biodiversity	5	Klausur + Seminarvortrag
C3 Global Economy	5	Seminarvortrag + schriftliche Ausarbeitung
C4 Global Policy and Governance	5	Seminarvortrag + Seminarbeitrag
C5 Socio-economic and Political Dimensions of Global Change	5	Seminarbeitrag + schriftliche Ausarbeitung
C6 Inter- and Transdisciplinary Concepts of Change	5	Seminarvortrag + Seminarbeitrag
C7 Patterns of Land Use and Ecosystem Dynamics	5	Seminarvortrag + Seminarbeitrag
Summe Bereiche A, B, C (inklusive 2 Module Vertiefung aus A, B oder C	55	

Werden in den Bereichen A, B, C mehr als 11 Module erbracht, so gehen jeweils die Module mit den besten Noten in die Berechnung der Gesamtnote ein. Wobei in den Bereichen A, B, C jeweils mindestens 3 Module einzubringen sind.

Bereich Module	LP/ECTS	Prüfungen
M Methods	10	
M Methods	10	Klausur/mündliche Prüfung/ Seminarvortrag/ schriftl. Ausarbeitung
F Free Choice	5	
F Free Choice	5	Klausur/mündliche Prüfung/ Seminarvortrag/ schriftl. Ausarbeitung
I Internships (Praktika)	mindestens 5	
I1 Internship in Economy	5/10 ^{*)}	schriftl. Ausarbeitung
I2 Internship in Science	5/10 ^{*)}	schriftl. Ausarbeitung
I3 Internship in Administration	5/10 ^{*)}	schriftl. Ausarbeitung
I4 Internship in International Organization	5/10 ^{*)}	schriftl. Ausarbeitung
S International Science Schools	mindestens 5	
S1 Science School	5	schriftl. Ausarbeitung
S2 Science School	5	schriftl. Ausarbeitung
Summe Bereiche I, S	15	
T Master Thesis (Masterarbeit)	30	Masterarbeit
Summe gesamt	120	

*) Ein Praktikum über mindestens 6 Wochen Dauer wird mit 5 LP/ECTS und ein Praktikum über mindestens 12 Wochen Dauer wird mit 10 LP/ECTS bewertet.“

5. Der Anhang 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 3.1 wird Satz 2 durch folgende Sätze 2 bis 4 ersetzt:

„Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren ist online bei der Universität

Bayreuth zu stellen. ³Der Online-Zulassungsantrag wird auf den Internetseiten der Universität Bayreuth zur Verfügung gestellt. ⁴Der Online-Zulassungsantrag muss bis zum 15. Juni eines Jahres für die Zulassung zum nächstfolgenden Wintersemester elektronisch bei der Universität Bayreuth eingegangen sein (Ausschlussfrist).“

- b) In Nr. 6.3 werden die Sätze 1 bis 3 durch folgende Sätze ersetzt und der bisherige Satz 4 wird zu Satz 3:

„¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird den Bewerbern schriftlich von dem Vorsitzenden des Eignungsausschusses bekanntgegeben. ²Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am in Kraft.